



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen

vom 31.10.2024

Betreiber: thomas zement GmbH & Co. KG am Standort: Bahnhofstr. 40, 59597 Erwitte

Die thomas zement GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 3.1.a des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 29.11.2024
Vor-Ort-Aufwand: 12 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 13 Personenstd.
Gesamtaufwand: 25 Personenstd.
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall), Lärmemissionen,

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 27.05.2019 Az.: 900-0014514-0001/IBG-0003, § 52 BImSchG, §§ 62 und 100 WHG i.V.m. § 93 LWG NRW.

Ergebnis der Überwachung: keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.